

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!*

Marktgemeinde:



9521

Postleitzahl

Treffen am Ossiacher See

Marktplatz 2

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:

Volksschule Treffen - Aula EG

Mittelschule Gegendtal - Aula im UG

Tourismusinformation Sattendorf - Saal

Schulhaus Einöde - Turnsaal

Adresse:

Öhringherplatz 1, 9521 Treffen

Gerlitzenerstraße 26, 9521 Treffen

Ossiacher See Straße 7, 9520 Sattendorf

Millstätterstraße 55, 9541 Einöde

Verbotszone usw.:

100 Meter im Umkreis, siehe Anhang

100 Meter im Umkreis, siehe Anhang

100 Meter im Umkreis, siehe Anhang

100 Meter im Umkreis, siehe Anhang

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von..... 8:00 ..... bis ..... 15:00 ..... Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,

b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie

c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



Kundmachung  
angeschlagen am

25. April 2024

abgenommen am

  


\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.



DER BÜRGERMEISTER  
DER MARKTGEMEINDE TREFFEN  
AM OSSIACHER SEE

---

**Betr.: EU-Wahl am 09. Juni 2024**

## **VERBOTSZONEN**

Als Verbotszonen gelten generell 100 Meter im Umkreis der Wahllokale insbesondere für:

### **Wahlsprengel I Treffen und Umgebung**

Im Bereich Millstätterstraße (B98) ab Haus Glanzer bis zum Feldsteig, dem Schulweg und dem Wohnhaus „meine Heimat“ hinter dem Parkplatz der VS-Treffen sowie dem Antonius-Kinderheim

### **Wahlsprengel II Köttwein und Umgebung**

Folgende Straßen und Grundstücke: Gerlitztenstraße 11, 17, 19, 20, 23 und 30, Sonnleitenweg 1 und 2, Grundstücksnummern: 70/7, 74 und BA.287 sowie der Sportplatz der MS Gegendtal, das Haus Elvine (Diakonie) und das Haus Monastero – inklusive Parkplatz (Diakonie)

### **Wahlsprengel III Sattendorf und Umgebung**

Im Bereich der B94 ab Kreuzung Seeuferstraße bis zur Plakattafel Sattendorf, dem Aussichtsweg einschließlich Fa. Jack BDF, entlang dem Gasserweg bis zum Haus Gasser, der Dorfstraße bis zur Grundstücksnummer 42/2, Unterführung B94 mit der Straßenkreuzung Birkenallee und entlang der Seepromenade vom Seehaus Ensbrunner bis zum Seehaus Kretschmann

### **Wahlsprengel IV Einöde und Umgebung**

Im Bereich der B98 einschließlich folgender Straßen und Grundstücke: Millstätterstraße 55, 57, 46 und 48, Bethausweg 2, 4 und 6 sowie den Grundstücksnummern: 485/2, 487/3, 199, 469/1, 467, 459, 455/4, 471, 455/5, 470/1, 455/2, 457/2 und 477.

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

25. April 2024

Abgenommen am: \_\_\_\_\_